

ZH_OBERGERICHT PQ240056 vom 16. Februar 2021

ZH Obergericht, 2021-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240056

FR: ZH_OBERGERICHT PQ240056 du 16 février 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PQ240056 del 16 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Zürich errichtete mit Beschluss vom 16. Februar 2021 für A._____ (Beschwerdeführer) eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 und Art. 395 ZGB und beauftragte die Berufsbeiständin B._____, c/o SZ C._____, mit entsprechenden Aufgaben (KESB-act. 25). Mit Beschluss vom 6. Dezember 2022 hob die KESB die Beistandschaft per 31. Januar 2023 auf und lud die Beiständin ein, den Schlussbericht mit Abrechnung einzureichen (KESB-act. 100). Der Bezirksrat Zürich hiess eine vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde teilweise gut und änderte den Beschluss insofern ab, als die Beistandschaft per Eintritt der Rechtskraft ihres Entscheides aufgehoben wurde (KESB-act. 119, act. 122).

E. 2

Die Beiständin erstattete am 5. Mai 2023 den Schlussbericht sowie die Abrechnung für die Periode vom 16. Februar 2021 bis zum 16. März 2023 (KESB-act. 126 = BR-act. 10). Das zuständige Behördenmitglied der KESB genehmigte mit Verfügung vom 30. Mai 2023 den Schlussbericht und die Abrechnung und setzte entsprechend die Entschädigung für die Beiständin fest (KESB-act. 127 = BR-act. 4). Die gegen die Verfügung der KESB erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers hiess der Präsident des Bezirksrates Zürich mit Urteil vom 20. Juni 2024 teilweise gut und reduzierte die Entschädigung der Beiständin von Fr. 4'299.20 auf Fr. 3'000.-- und die Spesen von Fr. 200.-- auf Fr. 20.-- (BR-act. 11 S. 14 Dispositivziffer I. = act. 7 S. 14 Dispositivziffer I.). Im Übrigen wies er die Einwände gegen die Genehmigung des Schlussberichts und die Abrechnung der Beiständin ab (ebenda). Mit Schreiben vom 3. September 2024, am gleichen Tag der Post übergeben, erhob A._____ bei der Kammer Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksratspräsidenten vom 20. Juni 2024 (act. 2). Die Akten des Bezirksrates (act. 8/1- 12, zitiert als BR-act.) und der KESB (act. 9/1-131, zitiert als KESB-act.) wurden beigezogen.

E. 3

ZPO). Die am 3. September 2024 bei der Post aufgegebene Beschwerde erfolgte damit nicht fristgerecht, sondern verspätet. Es ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Es bleibt anzumerken, dass die Frist auch bei einem Fristenstillstand im Sinne von Art. 145 Abs. 1 lit. b ZPO (um einen Tag) verpasst wäre.

E. 4

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Gebühr ist ausgehend vom Streitwert und dem geringen Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad auf minimal Fr. 300.-- festzusetzen (§ 5 i.V.m. §§ 12 und 10 Abs. 1 GebV OG). Entschädigungen sind keine geschuldet (Art. 106

Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gesuch um un-

- 4 - entgeltliche Rechtspflege ist angesichts der Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.